

Aktionärbindungsvertrag

vom [Datum]

zwischen

den Aktionären der Evolon AG gemäss Verzeichnis in **Anhang 1**

(einzeln ein **PARTNERIN**, zusammen die **PARTNERINNEN**)

und der

Evolon AG

CHE-[•], [Adresse]

Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. OR mit Sitz in Lyss

(**GESELLSCHAFT**)

(PARTNERINNEN und die GESELLSCHAFT je eine **PARTEI** und zusammen die **PARTEIEN**)

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	4
1. AKTIONARIAT	4
2. GELTUNGSBEREICH	5
3. ZIELE UND AUFGABEN	5
4. GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN	5
5. GRUNDLAGEN	6
6. GENERALVERSAMMLUNG	7
7. VERWALTUNGSRAT	8
8. REVISIONSSTELLE	10
9. BUCHHALTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG	10
10. DIVIDENDENPOLITIK	11
11. FINANZIERUNGSPOLITIK, ECKWERTE DER WERTSCHÖPFUNG UND BEZUGSRECHTE	11
12. BEZIEHUNGEN DER PARTNERINNEN ZUR GESELLSCHAFT	12
13. BERICHTERSTATTUNG	15
14. BETEILIGUNG WEITERER AKTIONÄRINNEN	15
15. AUSTRITT EINER PARTNERIN	17
16. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNG	19
17. BESCHLUSS DER GENERALVERSAMMLUNG	19
18. LIQUIDATION	19
19. KAUFRECHT IM FALLE DER LIQUIDATION	19
20. INKRAFTTRETEN UND DAUER	20
21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21

ANHANGVERZEICHNIS

Anhang 1	Aktionariat der Gesellschaft, Kontakte und Unterschriften
Anhang 5.1	Statuten
Anhang 12.3a)	Muster Wasserversorgungsreglement
Anhang 12.3b)	Muster Stromversorgungsreglement
Anhang 14.4	Bewertung Aufnahme weitere Aktionärin
Anhang 15.2	Bestandteile Netzinfrastruktur
Anhang 15.3	Bestimmung der Entschädigung
Anhang 19.2	Bestimmung des Kaufpreises

PRÄAMBEL

- A. Die Evolon AG, CHE-[•], mit Sitz in Lyss (**GESELLSCHAFT**), wurde am [•2025] von der Energie Seeland AG und der EWA Energie Wasser Aarberg AG gegründet.
- B. Die Aktionäre der GESELLSCHAFT sowie der Energie Seeland AG und der EWA Energie Wasser Aarberg AG haben anlässlich der [•ausser]ordentlichen Generalversammlungen vom [•] einer Doppelabsorptionsfusion zugestimmt, bei der die GESELLSCHAFT die Energie Seeland AG und die EWA Energie Wasser Aarberg AG mittels Absorptionsfusion übernommen hat. Mit der Fusion sind die Energie Seeland AG und die EWA Energie Wasser Aarberg AG aufgelöst worden und folgende Gemeinden haben im Gegenzug Aktien an der GESELLSCHAFT erhalten: Aarberg, Grossaffoltern, Lyss und Worben (**GRÜNDUNGS-PARTNERINNEN**).
- C. Die GESELLSCHAFT soll im Raum Seeland umfassende Energieversorgerin und Energiedienstleisterin für Privat- und Geschäftskunden für Strom, Wärme, Wasser und Telekommunikation sein.
- D. Weitere Gemeinden sollen grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich mit ihren Netzen oder Teilen davon an der GESELLSCHAFT zu beteiligen oder aber Aufgaben für Betrieb und Unterhalt an die GESELLSCHAFT zu delegieren. Die GESELLSCHAFT soll dabei auch zukünftig zu 100% von der öffentlichen Hand gehalten werden.
- E. Im vorliegenden Aktionärbindungsvertrag (**VERTRAG**) wollen die PARTNERINNEN ihre Zusammenarbeit sowie ihre Rechte und Pflichten als Aktionäre der GESELLSCHAFT regeln. Zwischen der GESELLSCHAFT und den PARTNERINNEN werden sodann einzelne Konzessions- und Leistungsverträge abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die PARTEIEN, was folgt:

I. ALLGEMEINES

1. AKTIONARIAT¹

Das Aktionariat der GESELLSCHAFT setzt sich jeweils gemäss der in **Anhang 1** enthaltenen Liste der PARTNERINNEN zusammen.

¹ **Anmerkung zum Entwurf:** Der Entwurf geht davon aus, dass sich die jeweiligen Beteiligungsquoten der Partnerinnen während der Lebensdauer der Gesellschaft nicht verändern sollen (nach dem diese aufgrund der Einbringungswerte festgelegt wurden), unabhängig davon wie sich der Wert der Netzinfrastruktur auf dem Versorgungsgebiet der entsprechen Partnerin entwickelt. Vorbehalten bleibt eine Veränderung aufgrund Beteiligung zusätzlicher Aktionärinnen.

Der Erwerb von Aktien der GESELLSCHAFT setzt in jedem Fall die Unterzeichnung des **Anhang 1** durch die neue Aktionärin voraus. Die jeweiligen PARTNERINNEN gemäss **Anhang 1** verpflichten sich zur Aufdatierung und Unterzeichnung des aufdatierten **Anhang 1**, wenn Änderungen im Aktionariat der GESELLSCHAFT in Übereinstimmung mit diesem VERTRAG erfolgen.

2. GELTUNGSBEREICH

Dieser VERTRAG erstreckt sich auf sämtliche von den PARTEIEN gehaltenen Aktien oder anderweitigen Beteiligungspapiere der GESELLSCHAFT sowie sämtliche Rechte zum Bezug solcher Aktien bzw. Beteiligungspapiere (**AKTIEN**). Namentlich miterfasst sind auch inskünftig erworbene Aktien bzw. Beteiligungspapiere (z.B. aufgrund von Bezugsrechten, Gratiszuteilungen, Vorkaufsrechten etc.) und solche, die an die Stelle von bestehenden Aktien treten (wie z.B. bei einem Split).

3. ZIELE UND AUFGABEN

Allgemeines Ziel der GESELLSCHAFT ist die Stärkung der Marktposition und Leistungsfähigkeit der regionalen Strom-, Wärme-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung. Die GESELLSCHAFT soll zudem in der Lage sein, weitere Geschäftsfelder wie beispielweise in den Bereichen Abwasser oder Gasversorgung aktiv zu erschliessen.

Die GESELLSCHAFT soll Synergien ihrer Aktionärinnen realisieren und ihre eigene Überlebensfähigkeit in liberalisierten Märkten sichern. Die Bündelung der Kräfte in der GESELLSCHAFT soll auch ein stärkeres Auftreten gegenüber Dritten ermöglichen.

Mit der GESELLSCHAFT soll eine günstige und sichere Versorgung und entsprechend der Erhalt von Arbeitsplätzen im Seeland sichergestellt werden. Die GESELLSCHAFT soll hierfür nach Möglichkeit durch Beteiligung von weiteren Gemeinden bzw. Einbringung von deren Netzen sowie der Aufnahme neuer Geschäftsfelder wachsen.

4. GRUNDSÄTZLICHE VERPFLICHTUNGEN

Jede PARTNERIN verpflichtet sich hiermit gegenüber den anderen PARTNERINNEN (i) ihre Befugnisse und Stimmrechte als Aktionärin der GESELLSCHAFT so auszuüben und (ii) dafür zu sorgen, dass die von der jeweiligen PARTNERIN be-

zeichneten Mitglieder des VERWALTUNGSRATS, ihre Befugnisse und Stimmrechte im VERWALTUNGSRAT im Rahmen des Zulässigen und mit ihrer Treuepflicht vereinbar so ausüben, dass es in Einklang mit den Bestimmungen dieses VERTRAGS steht.

Alle von den PARTNERINNEN gehaltenen AKTIEN bilden ausschliessliches Eigentum der jeweiligen PARTNERIN, es besteht kein Mit- oder Gesamteigentum. Jede PARTEI kann selbständig die Einhaltung dieses VERTRAGS von jeder anderen PARTEI verlangen; dies gilt auch im Hinblick auf Nebenpflichten. Jede PARTEI ist einzeln und unabhängig von den anderen PARTEIEN dazu berechtigt, ihre Rechte aus diesem VERTRAG gegen die anderen PARTEIEN geltend zu machen. Ferner ist jede PARTEI dazu berechtigt, provisorische Massnahmen gestützt auf diesen VERTRAG zu beantragen. Den PARTEIEN ist es nicht gestattet, im Namen und auf Rechnung anderer PARTEIEN bzw. der Gesamtheit derselben zu handeln.

Ansprüche auf Erfüllung und Schadenersatz richten sich nach den im Schweizerischen Obligationenrecht (**OR**) geregelten Art. 97 ff. unter Ausschluss von Art. 538. Jede PARTEI haftet alleine für die ihr durch den VERTRAG auferlegten Verpflichtungen. Jegliche solidarische sowie gesamtschuldnerische Haftung für die Verpflichtungen der anderen PARTEIEN ist ausgeschlossen, sofern nicht explizit anders vermerkt.

Die GESELLSCHAFT ist – vorbehältlich anders lautender Regelungen im vorliegenden VERTRAG – verpflichtet, die PARTNERINNEN sowie die sich auf den Versorgungsgebieten der verschiedenen PARTNERINNEN befindenden NETZINFRASTRUKTUREN und Kunden gleich zu behandeln.

5. GRUNDLAGEN

5.1 Statuten

Die heutigen Statuten der GESELLSCHAFT (**STATUTEN**) gemäss **Anhang 5.1** sollen bis auf einen anderweitigen Entscheid der GENERALVERSAMMLUNG beibehalten werden.

5.2 Organisationsreglement

Die PARTNERINNEN verpflichten sich, dafür besorgt zu sein, dass der VERWALTUNGSRAT zeitnah nach Inkrafttreten dieses VERTRAGS, ein für die Art und Grösse der GESELLSCHAFT übliches Organisationsreglement (**ORGANISATIONSREGLEMENT**) in Kraft setzt.

5.3 Verhältnis des Vertrags zu Gesetz, Statuten und Organisationsreglement

Die Rechte und Pflichten aus diesem VERTRAG gehen den gesetzlichen Bestimmungen vor, soweit diese keine zwingende Anwendung erfordern.

Soweit Bestimmungen dieses VERTRAGS den STATUTEN, dem ORGANISATIONSREGLEMENT oder sonstigen Gesellschaftsdokumenten der GESELLSCHAFT widersprechen, gehen zwischen den PARTEIEN die Bestimmungen dieses VERTRAGS vor.

II. CORPORATE GOVERNANCE

6. GENERALVERSAMMLUNG

6.1 Befugnisse

Die Befugnisse der Generalversammlung der GESELLSCHAFT (**GENERALVERSAMMLUNG**) richten sich nach den STATUTEN und subsidiär nach dem Gesetz.

Der GENERALVERSAMMLUNG steht zudem die Genehmigung des Vergütungsberichts betreffend die Vergütungen von VERWALTUNGSRAT und Geschäftsleitung zu, sowie der Beschluss über das Vorgehen hinsichtlich einer PARTNERIN im Fall der Ablehnung einer vom AUSSCHUSS vorgeschlagenen Änderung des Strom- oder Wasserversorgungsreglements (vgl. Ziff. 12.3.2). Die betroffene PARTNERIN verfügt in diesem Fall über kein Stimmrecht.

6.2 Einberufung

Das Recht einer PARTNERIN, eine GENERALVERSAMMLUNG einzuberufen und die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands zu verlangen, richtet sich nach den STATUTEN und subsidiär nach dem Gesetz.

6.3 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jede AKTIE verfügt über eine Stimme.

Die GENERALVERSAMMLUNG fällt ihre Beschlüsse mit den in den STATUTEN bzw. subsidiär im Gesetz vorgesehenen Mehrheiten; vorbehalten bleiben Ziff. 6.4 und Ziff. 12.3.2 hiernach.

6.4 Wichtige Beschlüsse

Die folgenden Beschlüsse der GESELLSCHAFT dürfen von der GENERALVERSAMMLUNG nur mit Zustimmung von 85% der an der fraglichen GENERALVERSAMMLUNG vertretenen Aktienstimmen gefällt werden:

- a) sämtliche Beschlüsse nach Art. 704 Abs. 1 OR sowie nach Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 43 Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 Bst. a und b FusG;
- b) die Lockerung oder Aufhebung der beschränkten Übertragbarkeit der AKTIEN;
- c) jede Erhöhung des Aktienkapitals, mit Ausnahme von Kapitalerhöhungen gegen Liberierung in bar unter vollständiger Wahrung des Bezugsrechts;
- d) die Schaffung von Partizipationskapital oder Genussscheinen;
- e) die Auflösung sowie die faktische Liquidation der GESELLSCHAFT.

Die PARTEIEN verpflichten sich, Beschlüsse der GENERALVERSAMMLUNG zu den aufgeführten Gegenständen nur dann umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen, wenn die vorstehenden Zustimmungserfordernisse erfüllt sind.

7. VERWALTUNGSRAT

7.1 Vertretung und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der GESELLSCHAFT (**VERWALTUNGSRAT**) setzt sich grundsätzlich aus maximal sieben Mitgliedern zusammen.

Die PARTNERINNEN sind sich einig, dass der VERWALTUNGSRAT jeweils interdisziplinär (nach fachlichen Qualifikationen) zusammengesetzt sein soll und nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein sollen. Der jeweilige Ausschuss der Aktionärinnen gemäss Art. [•6] des von den Gemeinden Lyss und Aarberg erlassenen Reglements über die Evolon AG (**AUSSCHUSS**) erarbeitet und aktualisiert regelmässig ein entsprechendes Anforderungsprofil für Kandidaten und Kandidatinnen. Die Wahl der Mitglieder soll auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils erfolgen.

Die Gemeinden Aarberg, Lyss und Grossaffoltern haben je Anrecht auf einen Sitz im VERWALTUNGSRAT, wobei die so entsendeten Personen dem Anforderungsprofil gemäss vorstehendem Absatz entsprechen müssen. Die Entsendung einer Person, die dem Gemeinderat der betreffenden PARTNERIN angehört, ist unzulässig solange diese PARTNERIN über mehr als 50% des Aktienkapitals der GESELLSCHAFT verfügt; vorbehalten bleibt die einstimmige Wahl einer solchen Person durch die GENERALVERSAMMLUNG.

Mindestens ein Verwaltungsratsmitglied soll von den PARTNERINNEN unabhängig sein.

Die PARTNERINNEN, die Anrecht auf einen Sitz im VERWALTUNGSRAT haben, sind jederzeit berechtigt, ihre Vertretung im VERWALTUNGSRAT abzurufen und die Durchführung einer ausserordentlichen GENERALVERSAMMLUNG zur Wahl der neuen Vertretung innerhalb eines Monat nach Abberufung zu verlangen. Die die GENERALVERSAMMLUNG verlangende PARTNERIN trägt die Kosten der Durchführung.

Die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist unbeschränkt möglich, jedoch letztmals für das Jahr, in dem das betreffende Mitglied 70 Jahre alt wird.

7.2 Befugnisse

Die Befugnisse des VERWALTUNGSRATS richten sich nach den STATUTEN und dem ORGANISATIONSREGLEMENT sowie subsidiär nach dem Gesetz.

Der VERWALTUNGSRAT bestimmt zudem die Firma der GESELLSCHAFT. Die PARTNERINNEN sind verpflichtet, ihre Stimme in der GENERALVERSAMMLUNG bei einem Firmenänderungsantrag des VERWALTUNGSRATS entsprechend abzugeben.

7.3 Organisation

Die GENERALVERSAMMLUNG wählt jeweils für die Amtsdauer von einem Jahr den Präsidenten oder die Präsidentin des VERWALTUNGSRATS. Im Übrigen konstituiert sich der VERWALTUNGSRAT selbst.

Das Präsidium soll jeweils durch ein von den PARTNERINNEN unabhängiges Verwaltungsratsmitglied besetzt werden. Die PARTNERINNEN sind entsprechend zur Wahl eines unabhängigen Mitglieds verpflichtet, sofern sich ein solches als Präsident oder Präsidentin zur Verfügung stellt.

Unter Vorbehalt anderer Bestimmungen dieses VERTRAGS regelt der VERWALTUNGSRAT (i) seine Organisation und Verantwortlichkeiten, (ii) die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung, (iii) die Delegation der Geschäftsführung, und (iv) die Berichterstattung im Einzelnen im ORGANISATIONSREGLEMENT.

7.4 Zeichnungsberechtigung

Die Erteilung der Zeichnungsberechtigungen obliegt dem VERWALTUNGSRAT. Sämtliche Verwaltungsratsmitglieder sowie alle anderen Zeichnungsberechtigten der GESELLSCHAFT führen Kollektivunterschrift zu zweien. Einzelunterschriften sind ausgeschlossen.

7.5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für die Beschlussfähigkeit gelten die Regeln des ORGANISATIONSREGLEMENTS.

Der VERWALTUNGSRAT fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Die PARTEIEN verpflichten sich, Beschlüsse des VERWALTUNGSRATS nur dann umzusetzen bzw. umsetzen zu lassen, wenn bei Fällung derselben die Beschlussfähigkeit des VERWALTUNGSRATS gemäss ORGANISATIONSREGLEMENT gegeben war und die Beschlüsse gemäss dieser Ziff. 7.5 gefällt wurden.

8. REVISIONSSTELLE

Die GENERALVERSAMMLUNG wählt jährlich eine Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung der GESELLSCHAFT ordentlich zu revidieren.

III. FINANZIELLES UND BERICHTERSTATTUNG

9. BUCHHALTUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

Die GESELLSCHAFT erstellt jährlich eine Jahresrechnung inkl. Spartenrechnung gemäss den Regeln des OR unter möglichst transparentem Ausweis der effektiven Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der GESELLSCHAFT sowie unter Berücksichtigung der bisherigen Bilanzierungspraxis (insbesondere der bestehenden mit der Fusion übernommenen stillen Reserven).

Die PARTEIEN streben die Einführung von Swiss GAAP FER innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses VERTRAGS an.

Buchhaltung und Rechnungslegung der GESELLSCHAFT sollen so ausgestaltet werden, dass die jeweils geltenden Entflechtungs-Vorgaben (aktuell Art. 10 f. StromVG) eingehalten und die Rentabilität pro Geschäftsfeld ausgewiesen werden können.

10. DIVIDENDENPOLITIK

Die PARTNERINNEN legen folgende Grundzüge der Dividendenpolitik der GESELLSCHAFT fest:

- a) Es wird eine möglichst stetige und angemessene Dividendenausschüttung angestrebt, wobei sich die konkreten Ausschüttungen nach den in der vom AUSSCHUSS verabschiedeten Eigentümerstrategie enthaltenen Zielvorgaben richten.
- b) Der von der GESELLSCHAFT erzielte Gewinn ist im Rahmen der regulatorischen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben auszuschütten, wobei allfällige Gewinne im Bereich der Wasserversorgung über Rückstellungen oder spezialgesetzliche Reserven von der Ausschüttung auszunehmen sind.
- c) Die Dividendenausschüttung hat die Interessen der GESELLSCHAFT zu berücksichtigen. Zu diesen Interessen zählt namentlich die jeweilige finanzielle Verfassung der GESELLSCHAFT unter Berücksichtigung ihrer laufenden sowie geplanten Projekte und Verpflichtungen. Weiter ist das jeweilige Marktumfeld mitzuberechnen.

Das Vorstehende gilt auch für anderweitige Ausschüttungen der GESELLSCHAFT wie namentlich Kapitalherabsetzungen zwecks Rückzahlung und Rückkauf eigener AKTIEN.

11. FINANZIERUNGSPOLITIK, ECKWERTE DER WERTSCHÖPFUNG UND BEZUGSRECHTE

11.1 Finanzierungspolitik

Die PARTNERINNEN legen für die Finanzierungspolitik der GESELLSCHAFT folgende Grundzüge fest:

- a) Die Finanzierung der GESELLSCHAFT soll in erster Linie mit Erträgen aus dem operativen Geschäft sichergestellt werden.
- b) In zweiter Linie soll die GESELLSCHAFT mittels Dritt- oder Aktionärsfinanzierung finanziert werden, wobei hier keine Priorisierung gelten soll.
- c) Jede PARTNERIN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechend ihrem Anteil am Aktienkapital der GESELLSCHAFT, bei Aktionärsfinanzierungen mitzuwirken. Vorbehalten bleiben bestehende Aktionärsdarlehen, die aufgrund Universalsukzession auf die GESELLSCHAFT übergegangen sind. Entscheidet sich eine PARTNERIN gegen die Beteiligung an einer Aktionärsfinanzierung, sind die anderen PARTNERINNEN berechtigt, diese Tranche

proportional zu ihren Anteilen am Aktienkapital der GESELLSCHAFT zu finanzieren.

- d) Bei der Gewährung von Aktionärsdarlehen sind die steuerrechtlichen Vorschriften zum verdeckten Eigenkapital zu berücksichtigen. Auf Aktionärsdarlehen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen steuerrechtlichen Vorgaben ein marktüblicher Zins zu bezahlen.

11.2 Bezugsrechte

Im Falle einer Ausgabe von AKTIEN oder anderen kapitalbezogenen Beteiligungen an der GESELLSCHAFT hat jede PARTNERIN ein Bezugsrecht im Verhältnis zu ihrem Anteil am Aktienkapital der GESELLSCHAFT, es sei denn, das Bezugsrecht wird basierend auf einem Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen. Wird das Bezugsrecht von einer bezugsberechtigten PARTNERIN nicht ausgeübt, wird dieses allen PARTNERINNEN pro rata ihrer Beteiligung oder andernfalls Dritten zugeteilt.

12. BEZIEHUNGEN DER PARTNERINNEN ZUR GESELLSCHAFT

12.1 Konzessions- und Leistungsverträge

Zwischen den PARTNERINNEN und der GESELLSCHAFT werden Konzessions- und Leistungsverträge abgeschlossen.

Diese Konzessions- und Leistungsverträge sind möglichst einheitlich auszugestalten und haben die üblichen Bestimmungen zu enthalten. Sie enden im Zeitpunkt, in dem die betreffende PARTNERIN nicht mehr Aktionärin der GESELLSCHAFT ist. Eine Beendigung der Konzessions- und Leistungsverträge ist nicht ohne Austritt aus diesem VERTRAG gemäss Ziff. 15 auf den gleichen Zeitpunkt möglich.

12.2 Tarife

Die GESELLSCHAFT soll im Rahmen des Zulässigen nachhaltige und attraktive Tarife anbieten.

Die Tarife auf den Versorgungsgebieten der einzelnen PARTNERINNEN sollen jeweils innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum, wo eine PARTNERIN Aktionärin der GESELLSCHAFT wurde, mit den Tarifen auf den Versorgungsgebieten der anderen PARTNERINNEN harmonisiert werden.

12.3 Reglemente

12.3.1 Sicherstellung der Inkraftsetzung der Reglemente

Sofern die jeweilige PARTNERIN der GESELLSCHAFT die entsprechende Versorgungsaufgabe übertragen hat, hat die betreffende PARTNERIN soweit möglich (*best effort*) sicherzustellen, dass für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet folgende Reglemente (**REGLEMENTE**) in Kraft gesetzt werden:

- a) Wasserversorgungsreglement gemäss Entwurf in **Anhang 12.3a**);
- b) Stromversorgungsreglement gemäss Entwurf in **Anhang 12.3b**).

Jede PARTNERIN hat zudem soweit möglich (*best effort*) sicherzustellen, dass für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet vom AUSSCHUSS beschlossene Änderungen der REGLEMENTE innert zwölf Monaten nach dem entsprechenden Beschluss des AUSSCHUSSES in Kraft gesetzt werden.

12.3.2 Folgen der ausbleibenden Inkraftsetzung

Werden ein oder mehrere REGLEMENTE bzw. Änderungen derselben nicht innert zwölf Monaten nach dem entsprechenden Beschluss des AUSSCHUSSES für das Versorgungsgebiet einer PARTNERIN in Kraft gesetzt, kann die GENERALVERSAMMLUNG auf entsprechende Empfehlung des AUSSCHUSSES beschliessen, dass die entsprechende PARTNERIN sämtliche Anlagen der GESELLSCHAFT zurückkaufen bzw. kaufen muss, die der betroffenen Versorgungsaufgabe dienen und sich auf dem Versorgungsgebiet der PARTNERIN befinden. Die GESELLSCHAFT hat diesfalls eine entsprechende Pflicht zum Verkauf. Der Kaufpreis richtet sich nach Ziff. 15.3.

Die betroffene PARTNERIN ist bei diesem Geschäft weder im AUSSCHUSS noch an der GENERALVERSAMMLUNG stimmberechtigt. Der Entscheid an der GENERALVERSAMMLUNG wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Der VERWALTUNGSRAT ist verpflichtet, eine Empfehlung des AUSSCHUSSES gemäss vorstehendem Absatz der GENERALVERSAMMLUNG vorzulegen; er kann der GENERALVERSAMMLUNG aber von der Empfehlung des AUSSCHUSSES abweichende Anträge stellen.

Die betroffene PARTNERIN hat der GESELLSCHAFT und den anderen PARTNERINNEN sämtliche Kosten zu ersetzen, die in Zusammenhang mit dem beschriebenen Vorgehen entstehen (Abklärungen, Ermittlung Kaufpreis, Einberufung und Durchführung der Sitzungen des AUSSCHUSSES und der GENERALVERSAMMLUNG). Darüber hinaus schuldet die betroffene PARTNERIN eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 pro Fall. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn der AUSSCHUSS keine Empfehlung gemäss Abs. 1 dieser Ziff. 12.3.2 abgibt. Die Konventionalstrafe kommt den anderen PARTNERINNEN zugute,

welche die betroffene Versorgungsaufgabe ebenfalls an die GESELLSCHAFT übertragen haben. Massgebend für die Aufteilung sind die Beteiligungsverhältnisse an der GESELLSCHAFT, ohne Berücksichtigung der betroffenen PARTNERIN.

12.3.3 Änderungen des Reglements über die Evolon AG

Änderungen des Reglements über die Evolon AG werden entsprechend den Bestimmungen des Reglements durch den AUSSCHUSS vorbereitet und den Gemeinden Aarberg und Lyss (Trägergemeinden gemäss Reglement über die Evolon AG) zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die betroffenen PARTNERINNEN haben soweit möglich (*best effort*) sicherzustellen, dass die vom AUSSCHUSS beschlossenen Änderungen des Reglements über die Evolon AG innert zwölf Monaten nach dem entsprechenden Beschluss des AUSSCHUSSES in Kraft gesetzt werden.

Werden Änderungen des Reglements über die Evolon AG nicht umgesetzt, schuldet die betroffene PARTNERIN eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 50'000 pro Fall. Die Konventionalstrafe kommt den übrigen PARTNERINNEN zugute. Massgebend für die Aufteilung sind die Beteiligungsverhältnisse an der GESELLSCHAFT, ohne Berücksichtigung der betroffenen PARTNERIN.

12.3.4 Änderungen von Reglementen ohne Vorlage des AUSSCHUSSES

Die Regelungen gemäss Ziff. 12.3.2 und 12.3.3 kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn eine PARTNERIN Änderungen an einem REGLEMENT oder dem Reglement über die Evolon AG beschliesst, ohne dass ihr eine entsprechende Anpassung durch den AUSSCHUSS vorgelegt wurde.

Einseitig, d.h. ohne Vorlage des AUSSCHUSSES beschlossene Änderungen der REGLEMENTE oder des Reglements über die Evolon AG sind weder für die anderen PARTNERINNEN noch für die GESELLSCHAFT verbindlich.

12.4 Netzgebietszuteilung nach Art. 5 StromVG

Die PARTEIEN stellen sicher und verpflichten sich, das Nötige zu unternehmen, dass die zuständige kantonale Stelle eine Neuzuteilung des jeweiligen Netzgebiets nach Art. 5 StromVG bzw. Art. 27 Abs. 2 i.V.m. Art. 29 KEnG (BE) auf die GESELLSCHAFT vornimmt.

12.5 Weitere Vereinbarungen, Konditionen

Vereinbarungen zwischen einer PARTNERIN und der GESELLSCHAFT sind schriftlich abzuschliessen.

Für die Konditionen gilt, dass die Partnerinnen grundsätzlich gleich zu behandeln sind.

13. BERICHTERSTATTUNG

Die PARTNERINNEN erhalten seitens der GESELLSCHAFT folgende Informationen zum jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt:

- a) Geschäftsberichte und geprüfte Jahresabschlüsse innert 120 Kalendertagen seit Beendigung des Geschäftsjahrs;
- b) Summe der Jahresbezüge von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (jeweils getrennt) innert 120 Kalendertagen seit Beendigung des Geschäftsjahrs;
- c) weitere jeweils vom AUSSCHUSS eingeforderte Informationen innert angemessener Frist, sofern diese zur Wahrnehmung der Aufgaben des AUSSCHUSSES erforderlich sind.

IV. BETEILIGUNGEN WEITERER AKTIONÄRINNEN, AUSTRITT EINER PARTNERIN UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

14. BETEILIGUNG WEITERER AKTIONÄRINNEN

14.1 Grundsätze

Gemeinden soll unter gewissen Voraussetzungen die Beteiligung an der GESELLSCHAFT offenstehen.

Eine Beteiligung von Privatpersonen oder privatwirtschaftlichen Unternehmen und Institutionen sowie von Kapitalgesellschaften im Eigentum von Gemeinden ist hingegen ausgeschlossen.

Die Beteiligung zusätzlicher Aktionärinnen darf zu keiner Zeit dazu führen, dass die GRÜNDUNGS-PARTNERINNEN zusammen die Mehrheit am Aktienkapital und den Aktienstimmen der GESELLSCHAFT verlieren.

14.2 Voraussetzungen

Gemeinden steht die Beteiligung an der GESELLSCHAFT, vorbehältlich der Genehmigung durch die GENERALVERSAMMLUNG gemäss Ziff. 14.5, unter folgenden Voraussetzungen offen:

- a) Unterstellung unter den vorliegenden VERTRAG durch Unterzeichnung von **Anhang 1**;
- b) Erwerb der gemäss Ziff. 14.4 eruierten Anzahl AKTIEN; und
- c) Inkraftsetzung der Reglemente gemäss Ziff. 12.3.1, soweit erforderlich.

14.3 Art der Beteiligung

Stimmt die GENERALVERSAMMLUNG gemäss Ziff. 14.5 der Beteiligung einer neuen Aktionärin zu, gilt folgendes:

14.3.1 Kapitalerhöhung

Die der neuen Aktionärin zuzuteilenden AKTIEN sind in der Regel durch eine entsprechende Kapitalerhöhung zu schaffen. Das Bezugsrecht der bestehenden PARTNERINNEN kann diesbezüglich eingeschränkt oder aufgehoben werden.

14.3.2 Verkauf bestehender Aktien oder Fusion

Nur in begründeten Fällen, über die der VERWALTUNGSRAT entscheidet, sollen die der neuen Aktionärin zuzuteilenden AKTIEN bei den bisherigen PARTNERINNEN beschafft werden. Sofern dies erforderlich ist, sind die PARTNERINNEN verpflichtet, AKTIEN im Verhältnis zu ihrem Anteil am Aktienkapital der GESELLSCHAFT zu veräussern.

Ebenfalls nur in begründeten Fällen, über die der VERWALTUNGSRAT entscheidet, soll eine Fusion zwischen einem bereits bestehenden Energieversorgungsunternehmen als übertragende Gesellschaft und der GESELLSCHAFT als übernehmende Gesellschaft erfolgen. Die Aktionärin der übertragenden Gesellschaft erhält dabei AKTIEN.

14.4 Bewertung und Anzahl Aktien

Die Anzahl der der neuen Aktionärin zuzuteilenden AKTIEN bemisst sich anhand des Wertes der von der neuen Aktionärin in die GESELLSCHAFT eingebrachten Geschäftsfeldern samt den zugehörigen Kundenbeziehungen und Verträgen im Verhältnis zum dannzumaligen Wert der GESELLSCHAFT. Die neue Aktionärin entscheidet, welche Geschäftsfelder sie einbringen will.

Die Bewertung ist gemäss **Anhang 14.4²** vorzunehmen. Der für die Bewertung ausschlaggebende Stichtag ist der jeweils vor der Bewertung liegende

² **Anmerkung zum Entwurf:** Es wurde vereinbart, dass im Anhang ein Mechanismus vorgesehen wird, für den Fall, dass sich die Parteien über die Berechnung nicht einig sind. Diesfalls soll die Bewertung durch die Revisionsstelle der Gesellschaft gemäss den Vorgaben des Anhangs gemacht werden.

31. Dezember. Sollte dieser mehr als sechs Monate zurück liegen, sind für die Bewertung Zwischenbilanzen zu erstellen.

14.5 Zustimmung Generalversammlung

Über die Aufnahme einer neuen Aktionärin gemäss dieser Ziff. 14 entscheidet die GENERALVERSAMMLUNG auf Antrag des VERWALTUNGSRATS.

Für alle Entscheide, die im Zusammenhang mit der Aufnahme einer neuen Aktionärin zu fällen sind, ist sowohl im VERWALTUNGSRAT wie auch in der GENERALVERSAMMLUNG eine Mehrheit von 2/3 sämtlicher Stimmen (nicht nur der vertretenen Stimmen) erforderlich.

14.6 Prozess

Für die detaillierte Regelung und den Prozess der Aufnahme neuer Aktionärinnen ist der VERWALTUNGSRAT zuständig.

15. AUSTRITT EINER PARTNERIN

15.1 Austrittsrecht

Jede PARTNERIN ist berechtigt, jeweils per Ende eines Kalenderjahres (**AUSTRITTSZEITPUNKT**) aus der GESELLSCHAFT auszutreten, jedoch erstmals per Ende des Kalenderjahres, in dem 10 (zehn) Jahre seit Inkrafttreten dieses VERTRAGS ablaufen.

Dieses Austrittsrecht ist an keinerlei Bedingungen geknüpft.

Die betreffende PARTNERIN hat den Austritt mindestens 24 Monate im Voraus gegenüber der GESELLSCHAFT zu erklären. In dieser Erklärung sind die Gründe für den Austritt zu erläutern. Die GESELLSCHAFT informiert umgehend die anderen PARTNERINNEN.

Die Erklärung des Austritts hat die Beendigung der zwischen der austretenden PARTNERIN und der GESELLSCHAFT bestehenden Konzessions- und Leistungsverträge gemäss Ziff. 12.1 auf den gleichen Zeitpunkt hin zur Folge.

15.2 Massnahmen

Erklärt eine PARTNERIN den Austritt, sind die PARTEIEN verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bis zum AUSTRITTSZEITPUNKT – unter Beachtung aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften – alle notwendigen Massnahmen zur Durchführung dieses Austritts vorgenommen werden; insbesondere:

- a) Übertragung der AKTIEN der austretenden PARTNERIN an die GESELLSCHAFT, gegen Bezahlung der entsprechenden Entschädigung;
- b) Übertragung des Eigentums an der sich auf dem Versorgungsgebiet der austretenden PARTNERIN befindenden NETZINFRASTRUKTUR (die **NETZINFRASTRUKTUR** bestimmt sich gemäss **Anhang 15.2³**) von der GESELLSCHAFT auf die fragliche PARTNERIN, gegen Bezahlung der entsprechenden Entschädigung gemäss Ziff. 15.3;
- c) Beendigung der zwischen der austretenden PARTNERIN und der GESELLSCHAFT bestehenden Konzessions- und Leistungsverträge;
- d) Beendigung allfälliger weiterer zwischen der austretenden PARTNERIN und der GESELLSCHAFT bestehenden Verträgen;
- e) Kapitalherabsetzung bei der GESELLSCHAFT, sofern und soweit nötig.

Für die detaillierte Regelung und die Abwicklung ist der VERWALTUNGSRAT zuständig.

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Massnahmen – aus welchen Gründen auch immer – nicht umsetzbar sein, sind die PARTEIEN verpflichtet, soweit möglich eine Lösung umzusetzen, die das Ziel der vorstehenden Massnahmen so weit wie möglich umsetzt.

15.3 Entschädigung

Die von der GESELLSCHAFT für die AKTIEN der austretenden PARTNERIN zu zahlende Entschädigung und die von der austretenden PARTNERIN für die Übernahme der NETZINFRASTRUKTUR an die GESELLSCHAFT zu zahlende Entschädigung entsprechen jeweils dem Wert der sich auf dem Versorgungsgebiet der austretenden PARTNERIN befindenden NETZINFRASTRUKTUR; Verrechnung ist zulässig.

Der Wert der NETZINFRASTRUKTUR bestimmt sich gemäss **Anhang 15.3**. Der für die Bewertung ausschlaggebende Stichtag ist der Stichtag des Austritts (Ende Kalenderjahr).

³ **Anmerkung zum Entwurf:** Es wurde vereinbart, dass in diesem Anhang die Bestandteile der Netze (inkl. Grundstücke) aufgenommen werden, die bei einem Austritt von der Gemeinde zurückgenommen werden können. Es wurde besprochen, dass dies nur Strom und Wasser sein soll. Bei der Anhang-Erstellung wird auch auf Kongruenz mit den Reglementen zu achten sein.

16. ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNG

Die PARTNERINNEN dürfen ihre AKTIEN ausschliesslich an andere PARTNERINNEN, neue Aktionärinnen gemäss Ziff. 14 oder die GESELLSCHAFT übertragen. Jegliche Übertragung an eine andere Partei ist verboten.

Unter "Übertragung" oder "übertragen" wird in dieser Ziff. 16 jeder Verkauf und jede Abtretung, ob unentgeltlich oder entgeltlich, von AKTIEN sowie jede Verpfändung von AKTIEN oder sonstige Einräumung von dinglichen oder obligatorischen Rechten an AKTIEN verstanden.

Eine Übertragung ist in jedem Fall nur an eine Erwerberin zulässig, die entweder bereits Partei dieses VERTRAGS ist oder sich diesem durch Unterzeichnung von **Anhang 1** unterstellt.

Die Übertragung von AKTIEN bedarf – sofern und solange die Aktien gemäss den Statuten vinkuliert sind – der Zustimmung des VERWALTUNGSRATS. Diese Zustimmung darf, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Ziff. 16 oder Ziff. 14 erfüllt sind, nur aus den in den Statuten genannten Gründen verweigert werden.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

17. BESCHLUSS DER GENERALVERSAMMLUNG

Für den Auflösungsbeschluss der GENERALVERSAMMLUNG gilt das Quorum gemäss Ziff. 6.4.

18. LIQUIDATION

Die Liquidation der GESELLSCHAFT erfolgt, unter Vorbehalt von Ziff. 19, gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

19. KAUFRECHT IM FALLE DER LIQUIDATION

19.1 Entstehung und Ausübung

Sollte die GESELLSCHAFT, aus welchem Grund auch immer, in Liquidation treten, steht jeder PARTNERIN ein Kaufrecht an allen auf ihrem jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Netzen und Anlagen zu, solange diese nicht von

mehreren PARTNERINNEN gemeinsam genutzt werden. Die PARTNERINNEN verpflichten sich, für gemeinsam genutzte Netze und Anlagen in guten Treuen eine Lösung zu finden.

Die GESELLSCHAFT ist verpflichtet, den PARTNERINNEN das Entstehen des Kaufsrechts umgehend anzuzeigen (**KAUFSRECHTSANZEIGE**).

Jede PARTNERIN (bzw. deren Exekutive) hat innert 60 Kalendertagen nach Erhalt der KAUFSRECHTSANZEIGE zu erklären, ob sie das Kaufsrecht ausübt oder nicht; wobei die Ausübung unter Vorbehalt der Zustimmung des bei der jeweiligen PARTNERIN zuständigen Finanzorgans steht. Jede ausübende PARTNERIN hat dafür zu sorgen, dass die Abstimmung des zuständigen Finanzorgans innerhalb von sechs Monaten nach Ausübung des Kaufsrechts erfolgt.

Das Kaufsrecht kann nur in Bezug auf die gesamten auf dem jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Netze und Anlagen ausgeübt werden. Stillschweigen bedeutet Verzicht.

19.2 Preis

Der Kaufpreis für die Netze und Anlagen berechnet sich gemäss den Vorgaben in **Anhang 19.2**, wobei der für die Bewertung massgebende Stichtag der Vollzugstag gemäss Ziff. 19.3 ist.

19.3 Vollzug

Der jeweilige Kaufvertrag ist innert 60 nach Zustimmung des zuständigen Finanzorgans zu vollziehen. Nutzen und Gefahr an der NETZINFRASTRUKTUR gehen mit Vollzug am tatsächlichen Vollzugstag auf die jeweilige PARTNERIN über.

VI. WEITERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

20. INKRAFTTRETEN UND DAUER

Dieser VERTRAG tritt mit Unterzeichnung der GRÜNDUNGS-PARTNERINNEN in Kraft.

Dieser VERTRAG wird für die Dauer des Bestehens der GESELLSCHAFT abgeschlossen.

Er gilt für jede PARTNERIN, solange diese Aktionärin der GESELLSCHAFT ist; mit Vorbehalt der die Beendigung des Aktionärsverhältnisses aufgrund von deren Gehalt überdauernden Bestimmungen.

Im Falle des Austritts einer PARTNERIN gemäss Ziff. 15 oder eines Ausscheidens einer PARTNERIN aus anderem Grund, gilt der VERTRAG für die anderen PARTEIEN unverändert weiter.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1 Geheimhaltung

Die im Rahmen des vorliegenden VERTRAGS ausgetauschten Informationen der PARTEIEN sind von den PARTEIEN vertraulich zu behandeln; dies gilt insbesondere auch für die gemäss Ziff. 13 erhaltenen Informationen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Auskunftspflichten.

21.2 Mitteilungen

Mitteilungen gemäss diesem VERTRAG gelten als rechtsgültig erfolgt, sofern sie schriftlich oder mittels Email mit Rückbestätigung an die im **Anhang 1** enthaltenen Adressaten, oder später entsprechend mitgeteilten neuen Adressaten, versendet werden.

21.3 Kosten und Steuern

Die PARTEIEN tragen ihre aufgrund der Vorbereitung und Umsetzung dieses VERTRAGS anfallenden Kosten und Steuern selbst, sofern nicht explizit etwas anderes vereinbart ist.

Die Kosten der für die Redaktion dieses VERTRAGS beigezogenen externen Spezialisten werden, soweit vor Rechtskraft der Fusion gemäss Lit.B der Präambel fällig, von der Energie Seeland AG und der EWA Energie Wasser Aarberg je hälftig getragen. Zahlungen, die nach Rechtskraft der Fusion fällig werden, sind von GESELLSCHAFT zu tragen.

21.4 Revision, Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses VERTRAGS (einschliesslich des Verzichts auf den vorliegenden Vorbehalt) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung durch alle PARTEIEN.

Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGS nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieses VERTRAGS davon nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung ist diese durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung

am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Lücke offenbart.

21.5 Keine Verwirkung

Verzichtet eine PARTEI darauf, einen vertraglichen Anspruch im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf dieses Recht betrachtet werden.

21.6 Anwendbares Recht

Dieser VERTRAG untersteht materiellem Schweizer Recht.

21.7 Schiedsgericht

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind, sofern eine gütliche Beilegung nicht möglich ist, durch ein Schiedsverfahren gemäss dem 3. Teil der Schweizerischen Zivilprozessordnung zu entscheiden.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Biel.

Jede involvierte PARTEI bestellt eine*n Schiedsrichter*in. Diese bestimmen sodann gemeinsam eine zusätzliche Person als Präsident*in des Schiedsgerichts.

21.8 Anzahl Originale

Dieser VERTRAG wird in einem Original ausgefertigt, das bei der GESELLSCHAFT aufbewahrt wird. Jede PARTNERIN erhält eine beglaubigte Kopie des Originals.

[Die Unterschriften zu diesem VERTRAG sind in Anhang 1 enthalten.]

Anhang 1

Aktionariat der Gesellschaft, Kontakte und Unterschriften

Die Unterzeichnenden erklären hiermit, sich dem Aktionärbindungsvertrag der Evolon AG vom [•] mit allen Rechten und Pflichten einer PARTNERIN zu unterstellen:

Aktionärin	Kontakt (gemäss Ziff. 21.2)	Anzahl Aktien	% - Anteil am Aktienkapital	Datum Erwerb Aktien (Erwerbsgrund)	Datum Unterzeichnung VERTRAG und Unterschriften
Einwohnergemeinde Aarberg	[•]	[•]	[•]	[•] (Fusion der Gesellschaft mit der EWA Energie Was- ser Aarberg AG)	[Datum] _____ [Name] [Funktion] _____ [Name] [Funktion]
Einwohnergemeinde Grossaffoltern	[•]	[•]	[•]	[•] (Fusion der Gesellschaft mit der Energie Seeland AG)	[Datum] _____ [Name] [Funktion] _____ [Name] [Funktion]

Einwohnergemeinde Lyss	[•]	[•]	[•]	[•] (Fusion der Gesellschaft mit der Energie Seeland AG)	[Datum] _____ [Name] [Funktion] _____ [Name] [Funktion]
Einwohnergemeinde Worben	[•]	[•]	[•]	[•] (Fusion der Gesellschaft mit der Energie Seeland AG)	[Datum] _____ [Name] [Funktion] _____ [Name] [Funktion]

Für die GESELLSCHAFT:

[Datum]

[Name]
[Funktion]

[Name]
[Funktion]

Anhang 5.1

Statuten

[separate Beilage]

Anhang 12.3a)

Muster Wasserversorgungsreglement

[separate Beilage]

Anhang 12.3b)

Muster Stromversorgungsreglement

[separate Beilage]

Anhang 14.4

Bewertung Aufnahme weitere Aktionärin

[separate Beilage]

Anhang 15.2

Bestandteile Netzinfrastruktur

[separate Beilage]

Anhang 15.3

Bestimmung der Entschädigung

[separate Beilage]

Anhang 19.2

Bestimmung des Kaufpreises

[separate Beilage]